

Bundesrat

Drucksache 679/92

08.10.92

VP - Wi

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

EntschlieBung des Bundesrates zur Poststrukturreform II

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 6. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

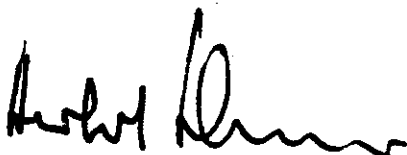
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieBung des Bundesrates zur
Poststrukturreform II

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zustän-
digen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten



(Dr. Schnoor)

Drucksache 679/92

A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates zur Poststrukturreform II

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat äußert seine Sorge darüber, daß die Länder in den laufenden Verhandlungen zur Reform der Postverfassung (Poststrukturreform II) nicht beteiligt werden. Dies wird der besonderen Tragweite der anstehenden Entscheidung (z.B. Änderung Art. 87 Grundgesetz) nicht gerecht.
2. Der Bundesrat befürchtet, insbesondere auch wegen der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Postreform, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation mit dieser weitergehenden Reform eine Schwächung der Mitwirkung der Länder in Post- und Fernmeldeangelegenheiten beabsichtigt.
3. Der Bundesrat fordert aufgrund der infrastrukturellen Bedeutung von Entscheidungen im Post- und Fernmeldebereich auch weiterhin eine qualifizierte Mitwirkung der Länder. Dazu dürfen die Mitwirkungsrechte der Länder bei Entscheidungen, die von infrastruktureller Bedeutung sind und die wesentlichen Belange der Länder tangieren (§ 34 Abs. 1 Postverfassungsgesetz), und die bisher über den Infrastrukturrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrgenommen wurden, in keiner Weise eingeschränkt werden. Dies gilt zum einen für eine angemessene Beteiligung bei der Besetzung zukünftiger Gremien als auch hinsichtlich des Umfanges der Mitwirkungs- und insbesondere der Beschlußrechte in sachlicher Hinsicht.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Länder umgehend in die bereits laufenden Beratungen der Poststrukturreform II einzubeziehen.

Begründung

Am 1. Juli 1989 ist das "Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)" vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz, das in seinem Artikel 1 das "Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz - PostVerfG)" enthält, wurde eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost herbeigeführt. Während der ursprüngliche Gesetzentwurf eine Beteiligung der Länder nicht vorsah, wurde von den Ländern im Gesetzgebungsverfahren die Einrichtung des Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation durchgesetzt. Mit diesem Gremium wollten die Länder ihre Interessen insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung infrastruktureller Ziele in dem für die Daseinsvorsorge wichtigen Bereich des Post- und Fernmeldewesens wahren. Die Mitwirkung des Infrastrukturrates hat auch deshalb eine besondere Bedeutung, weil Rechtsverordnungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens nach § 58 Postverfassungsgesetz nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sind.

In den vergangenen Jahren hat die gute infrastrukturelle Versorgung mit Post- und Fernmeldediensten ganz wesentlich zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen und damit zur wirtschaftlichen Stärke und zum notwendigen sozialen Zusammenhalt in der Bundesrepublik beigetragen. Dies auch künftig zu erhalten, ist besonderes Anliegen der Länder.

Die bisherigen Verhandlungen zur weitergehenden Reform der Postverfassung (Poststrukturreform II) machen deutlich, daß diesem Anliegen derzeit nur unzureichend Rechnung getragen wird.

27.11.92

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Poststrukturreform II

/ Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates zur
Poststrukturreform II

1. Der Bundesrat äußert seine Sorge darüber, daß die Länder in den laufenden Verhandlungen zur Reform der Postverfassung (Poststrukturreform II) nicht beteiligt werden. Dies wird der besonderen Tragweite der anstehenden Entscheidung (z.B. Änderung Art. 87 Grundgesetz) nicht gerecht.
2. Der Bundesrat befürchtet, insbesondere auch wegen der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Postreform, daß diese weitergehende Reform auch eine Schwächung der Mitwirkung der Länder in Post- und Fernmeldeangelegenheiten zur Folge haben wird.
3. Der Bundesrat weist auf das große Interesse der Länder an der Erfüllung und Sicherung des Infrastrukturauftrags des Bundes im Bereich des Post- und Fernmeldewesens hin.

Er fordert aufgrund der infrastrukturellen Bedeutung von Entscheidungen im Post- und Fernmeldebereich auch weiterhin, eine qualifizierte Mitwirkung der Länder vorzusehen. Dazu dürfen die Mitwirkungsrechte der Länder bei Entscheidungen, die von infrastruktureller Bedeutung sind und die wesentlichen Belange der Länder tangieren (§ 34 Abs. 1 Postverfassungsgesetz) und die derzeit über den Infrastrukturrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrgenommen werden, in keiner Weise eingeschränkt werden. Dies gilt zum einen für eine angemessene Beteiligung bei der Besetzung zukünftiger Gremien als auch hinsichtlich des Umfanges der Mitwirkungs- und insbesondere der Beschlußrechte in sachlicher Hinsicht.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Länder umgehend in die bereits laufenden Beratungen der Poststrukturereform II einzubeziehen.

Begründung

Am 1. Juli 1989 ist das "Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)" vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz, das in seinem Artikel 1 das "Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz - PostVerfG)" enthält, wurde eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost herbeigeführt. Während der ursprüngliche Gesetzentwurf eine Beteiligung der Länder nicht vorsah, wurde von den Ländern im Gesetzgebungsverfahren die Einrichtung des Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation durchgesetzt. Mit diesem Gremium wollten die Länder ihre Interessen insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung infrastruktureller Ziele in dem für die Daseinsvorsorge wichtigen Bereich des Post- und Fernmeldewesens wahren. Die Mitwirkung des Infrastrukturrates hat auch deshalb eine besondere Bedeutung, weil Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 58 Postverfassungsgesetzes erlassen werden, nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sind.

In den vergangenen Jahren hat die gute infrastrukturelle Versorgung mit Post- und Fernmeldediensten ganz wesentlich zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen der alten Länder und damit zur wirtschaftlichen Stärke und zum notwendigen sozialen Zusammenhalt in der Bundesrepublik beigetragen. Dies auch künftig zu erhalten und in den neuen Ländern sowie im Ostteil Berlins fortzusetzen, ist besonderes Anliegen der Länder.

Die bisherigen Verhandlungen zur weitergehenden Reform der Postverfassung (Poststrukturreform II) machen deutlich, daß diesem Anliegen derzeit nur unzureichend Rechnung getragen wird.